- 3. Il résulte de ce qui précède que les cantons sont autorisés à régler la matière des droits de gage sur des meubles, lorsque et pour autant qu'ils apparaissent comme des accessoires d'un immeuble, et que la législation cantonale est compétente pour déterminer ce qui doit être envisagé comme un pareil accessoire. Aussi est-ce à juste titre que l'instance cantonale a fait application à la cause du droit cantonal sur la matière, tel qu'il ressort de l'art. 421 Cc, statuant entre autres que sont immeubles par destination exclusive ou nécessaire les choses que le propriétaire est présumé avoir destinées au service d'une maison, d'un fonds ou d'un établissement pour en faire toujours partie.
- 4. Le Tribunal fédéral n'a dès lors pas compétence pour revoir, ensuite du recours en réforme introduit par la masse du Kurhaus Schönberg, l'application faite par l'instance précédente, dans sa compétence exclusive, des dispositions de droit cantonal relatives à la détermination des objets mobiliers qui sont devenus, dès le principe, immeubles par destination du propriétaire, et à l'hypothèque de ces objets en tant qu'accessoires d'un immeuble.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours de la masse en faillite de la Société anonyme Kurhaus Schönberg, à Fribourg.

59. Arteil vom 2. Just 1903

in Sachen Walfer & Cie., Bekl. u. Hauptber.=Rl., gegen Käuppi, Kl. u. Anschl.=Ber.=Rl.

Unerlaubte Handlung. Körperverletzung. Berechnung der Entschädigung. Art. 53 Abs. 1 O.-R. Tatsächliche Feststellungen und Beweiswürdigung; Art. 81 Org.-Ges. — Art. 62, in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 O.R. Berechnung auf Grundlage des Verhaltens des Angestellten, nicht des Verschuldens des Geschäftsherrn.

Das Bundesgericht hat

auf Grundlage seines Entscheibes vom 6. Juni 1902 und nach= bem sich weiter ergeben:

A. Durch Urteil vom 11. April 1903 hat das Handelsgericht bes Kantons Aargau erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Entschädigung von 4000 Fr. nebst Zins zu $5\,{}^0/_0$ seit 13. März 1901 zu bezahlen.
- 2. Die Beklagte hat die Kosten der ärztlichen Behandlung des Klägers im restanzlichen Betrage von 191 Fr. zu tragen.
- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage:

Es sei die Entschädigung für Läuppi auf 1000 Fr. festzussehen, bezw. die durch das Handelsgericht zugesprochene Schadensserschumme angemessen zu reduzieren.

- C. Innert nützlicher Frist hat der Kläger die Anschlußberufung erklärt und beautragt:
- 1. Es sei der vorgenommene weitere Abzug von $10^{0}/_{0}$ der Schadenssumme für Zufall über die zugestandenen $30^{0}/_{0}$ Abzüge zu streichen und die Entschädigung demgemäß unter Annahme eines Jahreserwerbes von 900 Fr. auf 5000 Fr. zu erhöhen.
- 2. Es sei dem Kläger der Tohnausfall für die 6 Monate bauernde Heilungszeit mit 450 Fr. eventuell mit 50 %, 225 Fr., von der Beklagten zu ersetzen und der geforderte Ansat zuzussprechen.

486

- 3. Es sei richterlich auszusprechen, daß die von der Firma Georges Mener & Cie. in Wohlen an den Rläger freiwillig bezahlten Beträge für Arzikonto und Erwerbsausfall bis 15. Februar von der Beklagten nicht in Abzug gebracht werden durfen. Die= selbe habe vielmehr dem Kläger den Erwerbsausfall mit 450 Fr. sowie die sämtlichen Arztkosten laut Eingabe, sowie auch die Kosten bes Privatgutachtens Dr. Munch mit 45 Fr. zu erseben.
- D. In der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Beklagten Gutheißung der Hauptberufung und Abweisung der Anschlußberufung; ber Bertreter bes Rlägers trägt umgekehrt auf Berwerfung der Hauptberufung und Gutheißung der Unschlußberufung an; —

in Erwägung:

1. Da der Kläger Läuppi durch den Unfall vom 16. Januar 1901, welchen die beklagte Firma Paul Walfer & Cie. * 3u verantworten hat, körperlich verlett worden ist, umfaßt der ihm zu ersetzende Schaden, um deffen Feststellung es fich vorliegend hanbelt, gemäß Art. 53 D.=R., außer ben Beilungstoften, die otonomischen Rachteile ber durch die Verletzung bedingten Arbeit3= unfähigkeit. Run ift zunächst unbeftritten, daß der Rläger während der Wundheilung, vom Unfallstage (16. Januar 1901) bis zum 13. März gl. 38., gänzlich arbeitsunfähig war. Als weitere Folge bes Unfalls bezeichnet der behandelnde Arzt Bock-Pipl in Sarmenftorf eine vielleicht dauernde Verminderung der Erwerbsfähig: keit wegen traumatischer Neurose und taxiert diese Berminderung für die Zeit bis zum 19. Juni 1901, mahrend welcher der Kläger in seiner Nachbehandlung stand, auf 50-40 %. Bon zwei ferneren, im Prozesse eingeholten ärztlichen Gutachten ver= neint bas eine, von Direktor Dr. Bircher in Aarau und Begirks= arzt Dswald in Bremgarten, die Eristenz eines bleibenden Nachteils des Klägers, mahrend das andere, der Professoren Dr. Bleuler und Dr. Monakoff in Zurich, eine Beeintrachtigung der Arbeits= fähigkeit desselben von gegenwärtig (Februar 1903) 50-60 % und befinitiv mindestens 40 % infolge traumatischer Nerven= ftorungen annimmt. Das Handelsgericht ist auf Grund biefer Gutachten zur Annahme einer vom Abschluß der Wundheilung (13. März 1901) zu datierenden bleibenden Reduktion der Er= werbsfähigkeit von 50 % gelangt. Diese Festsetzung nun ist heute vom Vertreter der Beklagten als der gegebenen Aktenlage nicht entsprechend angefochten worden, allein mit Unrecht; denn wenn sich bas handelsgericht, in Abweichung vom Gutachten Bircher und Oswald, wesentlich dem Befunde der Experten Bleuler und Monatoff, welcher bas Gutachten Bock sowie ein vom Kläger produziertes Privatgutachten von Dr. Munch bestätigt, angeschlossen hat, so ist es damit über die Grenzen der dem kantonalen Richter zustehenden Bürdigung des tatfächlichen Brozekmaterials nach Beweiswert und Beweistraft keineswegs hinausgegangen. Demnach aber bat das Bundesgericht jene Festsetzung auch seinem Urteile ju Grunde ju legen.

2. Bei Ausmittelung ber Entschädigung hat bie Borinftang zunächst den maggebenden Sahresverdienst des Rlägers für bas Bundesgericht verbindlich auf 810 Fr. bestimmt, indem sie einen Tagelohn von 2 Fr. 70 Cts., wie ihn der Kläger unbestrittener= maßen zur Reit des Unfalls als Kabritarbeiter bezog, auch für bessen zeitweilige Beschäftigung als landwirtschaftlicher Tagelöhner in Berechnung zieht. Diefer lettere Lohnansat wird allerdings von beiden Parteien — von der Beklagten als zu hoch, vom Rläger als zu niedrig - angefochten in dem Sinne, baß jene eine Reduktion des Jahresverdienstes auf 600 Fr., diefer eine Erhöhung besselben auf 900 Fr. beantragt, allein beide Bemangelungen stützen sich lediglich barauf, daß bas handelsgericht die in Betracht fallenden tatfächlichen Verhältnisse materiell unzutreffend gewürdigt habe, und entziehen fich daber, gemäß Art. 81 D.-G., der Überprüfung durch das Bundesgericht.

3. Nach dem Gesagten ergibt sich als Folge der dauernden Berminderung der Arbeitsfähigkeit des Rlagers ein jahrlicher Erwerbsausfall besselben von 405 Fr. Für diesen ökonomischen Nachteil berechnet die Vorinstanz an Hand der Soldan'schen Ta= bellen ein Entschädigungskapital von 6503 Fr. 50 Cts. und gelangt fo, unter Abzug einer Quote von 30% für die Borteile der Kapitalabsindung und einer weitern Quote von 10%

^{*} gemäss dem die Schadenersatzpflicht der Beklagten im Grundsatze aussprechenden Urteile des Bundesgerichtes vom 6. Juni 1902 (nicht publiziert).

mit Rudficht barauf, baß die Beklagte, gemäß bem ergangenen Urteile bes Bundesgerichtes, nur ein geringes Berschulden treffe, jur Summe von rund 4000 Fr., die fie als Entschädigung jugesprochen hat. Nun wendet einerseits die Beklagte grundsätlich ein, es sei die Entschädigung, da kein Haftpflichtfall vorliege, nicht nach Maggabe ber Rententabellen, fondern vom Richter ex aequo et bono zu bestimmen ; dieser Einwand ist jedoch mit dem Sanbelogericht zu verwerfen. Denn : die in Frage ftehende Entschäbigung fur eine Korperverlegung umfaßt auch nach ben Spezial= gesetzen über die Haftpflicht (vgl. Art. 5 Al. 3 des B.=G. vom 1. Juli 1875; Art. 6 litt. b bes B.-G. vom 25. Juni 1881) wie nach dem vorliegend maßgebenden Art. 53 D.-R. die Rachteile eintretender Beschränfung der Erwerbsfähigkeit, und es hat der Richter das Mag biefer Entschädigung hier wie dort in freier, b. h. an keine gesetzlichen Regeln gebundener Würdigung der Umstände bes Falles festzustellen (vgl. Art. 51 D.=Rt. einerfeits, Art. 11 des B.-G. von 1875, Art. 6 des B.-G. von 1881 anderseits). Wenn daher fur biefe Schadensbestimmung bei ber (tatfächlich viel häufigeren) Anwendung der genannten Haftpflicht= gesetze durch die Praxis ein Verfahren Eingang gefunden hat und unangefochten gehandhabt wird, welches auf gewisse durch die Lebenserfahrung gebotene Faktoren — die Angaben der Mortalitätstabellen — ale rationelle Unhaltspunkte für das richter= liche Ermessen bafiert, so ist nicht einzusehen, warum biefes Berfahren nicht in gleicher Beise für die Falle ber Berantwortlich= keit aus dem Obligationenrecht, nach Art des vorliegenden, an= wendbar fein follte. Seine Übertragung auf diefe Falle ift vielmehr eine notwendige Folge ber oben entwickelten Joentität des Streitgegenstandes und ist denn auch bisher von der Praxis ohne Bebenken burchgeführt worden (vgl. 3. B. die Entscheidungen bes Bunbesgerichtes i. S. Battig, Bb. XVIII, Nr. 61; i. S. Blanc, Bb. XXV, 2. Teil, Rr. 15; i. S. Chassot, Bb. XXVI, 2. Teil, Mr. 103).

Anderseits sicht der Kläger den Abzug von $10^{-0}/_{0}$ von der Summe des Totalschadens wegen des geringen Berschuldens der Beklagten — den er ungenau als Abzug für Zufall bezeichnet — an mit der Begründung, daß der zugestandene andere Abzug von

30 % der Billigkeit genügend Rechnung trage, Und in ber Tat tann jener erfte Abzug nicht gutgeheißen werden. Allerdings hat das Bundesgericht, wie vorliegend das Handelsgericht, in frühern Entscheidungen (vgl. 3. B. Entscheid i. S. Stähli und Egli, Bb. XXVII, 2. Teil, Erw. 6, S. 504) bei Anwendung des Art. 62 D.-R. für die Entschädigungsbemeffung auch auf die subjektiven Berhältniffe bes beklagten Geschäftsherrn abgestellt, allein biefe Auffassung läßt sich nicht festhalten. Es ist vielmehr bavon auszugehen, daß nach Art. 62 O.=R. das eigene Verschulben des Geschäftsherrn bezw. ber Mangel genügender Erkulpation nur für die grundsäpliche Frage des Beftehens ober Nichtbestehens feiner Saftung in Betracht fällt, daß dagegen gur Ermittelung des Maßes der bestehenden Saftung ausschließlich das Berhalten bes schadenstiftenden Angestellten oder Arbeiters felbst zu berück: sichtigen und im Sinne bes Art. 51 D.-R. zu würdigen ift; benn nach der direkten schädigenden Einwirkung — bem Berhalten des Schädigers — allein bestimmt sich offenbar die Art und Größe des zu ersebenden Schadens. Ift aber bemnach vorliegend in subjektiver Beziehung das Berhalten des Dienstknechtes Dregler* in Betracht zu ziehen, fo rechtfertigt sich ber streitige Abzug keineswegs, da jenem zweifellos ein schweres Berschulden, eine grobe Fahrläffigkeit zur Laft fällt. Daraus folgt, daß bie von der Vorinftang gesprochene Entschädigung um den Betrag jenes Abzuges, somit auf rund 4600 Fr. zu erhöhen ift.

4. Was die weiterhin auch heute aufrecht erhaltene Forderung des Klägers von 450 Fr., eventuell 225 Fr., für Erwerbsaussfall während der angeblich sechs — recte fünf — Monate (16. Januar bis 19. Juni 1901) dauernden Heilungszeit (Begehren Nr. 2 der Anschlußberufung) betrifft, so ist jedenfalls gemäß der vorsstehenden Berechnung der Entschädigung für den dauernden teilweisen Erwerbsausfall mit der Vorinstanz nur noch die Zeit vom 16. Januar bis 13. März, die Dauer der völligen Erwerbssunsähigkeit, zu berücksichtigen. Da dem Kläger nun aber — nach Feststellung des Handelsgerichts — der Lohnausfall für diese Zeit von seinem früheren Arbeitgeber, der Firma Georges Meyer & Cie.,

^{*} der den Kläger überritten hatte.

resp. der für diese eingetretenen Bersicherungsgesellschaft, vers gütet worden ist, so hat er in dieser Hinsicht gar keinen Schasden erlitten und deshalb, wie die Borinstanz durchaus zutreffend annimmt, keinen Anspruch gegen die Beklagte. Aus dem gleichen Grunde ist diese auch für den von der Versicherungsgesellschaft gedeckten Betrag der Heilungskosten dem Kläger nicht hastbar. Unter dem Titel "Heilungskosten" können der Beklagten ferner — entgegen der Annahme des Klägers — nicht die Kosten des Privatgutachtens von Dr. Münch in Rechnung gebracht werden, da ja dieses Gutachten nicht zu Heilungs- sondern lediglich zu Prozeszwecken eingeholt worden ist. Somit ist auch das Begehren Nr. 3 der Anschlüßberusung im vollen Umfange zu verwersen;

in Abweisung der Hauptberufung der Beklagten und teilweiser Gutheißung der Anschlußberufung des Klägers,

erkannt:

Das Dispositiv Nr. 1 des handelsgerichtlichen Urteils vom 11. April 1903 wird dahin abgeändert, daß die Beklagte eine Entschädigung von 4600 Fr. mit Zins à $5\,^0/_0$ seit 13. März 1901 zu bezahlen hat.

Im übrigen wird das Urteil bes Handelsgerichts bestätigt.

60. Arteil vom 2. Just 1903 in Sachen Ader, Betl. u. Ber.=Kl., gegen Saberthür, Kl. u. Ber.=Bekl.

Bedeutung einer, einem Vertrage zwischen Bauherrn und Unternehmer beigefügten Erklärung eines Dritten, diesen Vertrag eingesehen und richtig befunden zu haben. — Zahlungsversprechen. — Umfang der Zahlungspflicht; Auslegung der Erklärung.

A. Durch Urteil vom 11. Mai 1903 hat das Appellations= gericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Die erste Instanz hatte den Beklagten zur Bezahlung von 2080 Fr. 05 Cts. nebst $5\,^0/_0$ Zins seit 19. Dezember 1902 an den Kläger verurteilt.

- B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundes= gericht erklärt mit den Anträgen:
 - 1. Die Rlage fei ganglich abzuweisen.
- 2. Eventuell sei die Forderung des Klägers abzuweisen, soweit sie den Betrag von 500 Fr. übersteige.
 - C. Der Kläger hat auf Abweisung ber Berufung angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:
- 1. Laut Bertrag vom 29. Juni 1901 verkaufte der heutige Beklagte Acker dem Baumeister Schneider-Buri in Basel zwei an ber Färberstraße daselbst gelegene Parzellen Bauland und verpflich= tete fich, dem Raufer für die beiben darauf zu errichtenden Bauten einen Baukredit bis zu 70 % ber Erstellungskoften zu beschaffen. Dabei ist des nähern u. a. bestimmt: "Aus den auf den Bau-"tredit geleifteten Rahlungen find die für die betreffenden Bau-"objette gelieferten Arbeiten und Materialien zu bezahlen und bat "der Verkäufer das Necht, diese Auszahlungen selbst vorzuneh= "men." Im November 1901 übertrug Baumeifter Schneider bem heutigen Kläger Haberthur die Ausführung der Gipfer- und Malerarbeiten des einen Neubaues. Der am 5. November schriftlich abgefaßte Bertrag fett den Werklohn fur die Gipferarbeiten auf 1900 Fr., für die Malerarbeiten nach Ausmaß und beftimmten Einheitspreisen fest, und enthält fodann den Baffus: "Abschlags= "zahlungen werden wie folgt geleistet und können dieselben vom "Gipfermeister (Unternehmer) birett beim Rreditgeber Herrn Ader, "Baugeschäft, bezogen werden, nämlich: 1000 fr. an die Gipfer= "arbeit, wenn der Bau grundiert ist, 500 Fr. an die Maler= "arbeit, wenn der zweite Anstrich fertig ist. Die übrigen Rech= "nungsrestbeträge ab Gipser und Malerarbeit 6-8 Wochen nach "der definitiven Schatzung bes Gebäudes anläglich Reglierung "ber Hypotheken." Der Schluß der Urkunde lautet : "Dieser "vorstehende Vertrag ist von jedem Beteiligten eingesehen "und richtig befunden worden." Es folgen die Unterschriften der beiden Kontrahenten und hierauf die Bemerkung: "Obigen, un-"terzeichneten Bertrag auch eingesehen, richtig befunden und bavon "Notiz genommen. Der Rreditgeber: F. Acker."

Am 30. November 1901 zahlte der Beflagte Acker für Schnei=